



Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG
Landshut

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, den 21. Mai 2026, um 11:00 Uhr MESZ vormittags im Tagungsraum der Isar-Residenz, Papiererstr. 6, 84034 Landshut stattfindenden

124. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Abs. 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn 2025 in Höhe von 288.325,07 € eine Dividende von 20% auf das Grundkapital von 1.440.000,00 € auszuschütten,

dies entspricht 4,00 € je dividendenberechtigter Aktie und insgesamt 288.000,00 € sowie den Restbetrag in Höhe von 325,07 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die zur Zeit der Festlegung des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein an diese Änderung angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer´s Nachf. AG für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft in den nachfolgend dargestellten Punkten zu ändern. Die beabsichtigten Änderungen sind in einer Synopse gegenübergestellt; diese weist die bisherige Satzungsfassung und die vorgeschlagene Neufassung jeweils wortgleich aus, sodass die Änderungen im direkten Vergleich nachvollzogen werden können.

Die Synopse ist als Anlage zu dieser Einberufung beigefügt und wird den Aktionären ferner ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgehalten; auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Synopse übersandt.

a) Änderung von § 17 Abs. 1 der Satzung

Mit Blick auf die gängige Praxis des Anmeldeprozesses bei den depotführenden Banken ist die, durch die Satzung vorgegebene Schriftform-Erfordernis, ordentliche Anmeldung an der Hauptversammlung mit zusätzlichem Aufwand für die Aktionäre verbunden. Durch die Anpassung des §17 unserer Satzung soll der zeitgerechte Anmeldeprozess ermöglicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) *Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.*
- (2) *Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tage des Zugangs sind nicht mitzurechnen.*

b) Änderung von § 18 Abs. 2 der Satzung

Durch die Anpassung des §18 unserer Satzung soll die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vereinfacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 18 wird in Abs. 2 wie folgt geändert und ergänzt:

„(2) Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die Vorlage in Textform.“

II. Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die sich

spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden. Die Anmeldung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu ist ein in Schriftform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und hat sich auf den Beginn des 30. April 2026 (00:00 Uhr MESZ) (sogenannter Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind an folgende Anmeldeadresse zu übermitteln:

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

Nach Zugang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt, die zur Erleichterung der Einlasskontrolle genutzt werden. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und ihre Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG unter der vorbezeichneten Adresse Sorge zu tragen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen

Stimmrechtsberater oder eine andere Person ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (vgl. oben Ziff. II.2) erforderlich.

Die Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (§ 18 Abs. 2 der Satzung). Sie werden bei der Gesellschaft verwahrt. Auch im Falle der Bevollmächtigung sind die Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Ausübung des Stimmrechts zu beachten. Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Eintrittskarten ein Formular, mit dem Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen Bevollmächtigten erteilt werden kann – eine Nutzung dieses Formulars ist jedoch nicht zwingend. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

2.1 Von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters steht Ihnen vor der Hauptversammlung das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachten- und Weisungsformular zur Verfügung. Wenn Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, ist das nur unter Nutzung des Vollmachten- und Weisungsformulars möglich und nur sofern dieses ausschließlich an die oben genannte Postanschrift (siehe oben Ziff. II.2) übermittelt wird und dort bis einschließlich zum 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Datum des Eingangs maßgeblich) zugeht. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht nur aus, soweit ihm eine klare und ausdrückliche Weisung vorliegt und legt dabei die Aktionäre offen, die ihn Bevollmächtigt haben. Es werden ausschließlich Weisungen zu von der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung, einschließlich eines etwaigen von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, sowie zu von der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären berücksichtigt. Der Stimmrechtsvertreter kann weder vor noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensangelegenheiten entgegennehmen. Ebenso wenig kann der Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies

vorher (in der Einladung) mitgeteilt wurde, so gilt eine Vollmacht/Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Für eine Änderung oder einen Widerruf der Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Erteilung, zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

2.2 Bevollmächtigung anderer Personen

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch andere Bevollmächtigte als den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsberater, zum Beispiel durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), einen Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG, eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen nach Ziff. II.2 erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis Dienstag den 19. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Tag des Posteingangs) zugehen, um berücksichtigt werden zu können. Eine Übermittlung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB an die Gesellschaft per E-Mail ist auch am Tag der Hauptversammlung noch möglich.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular, das Ihnen mit der Eintrittskarte zugeht, zu verwenden.

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gem. § 126 Abs. 1 AktG und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gem. §§ 127 S. 1, 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG

Postfach 1528
84003 Landshut
Telefax: 0871 / 60744.
E-Mail: IR@meyermuehle.bio

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Bis spätestens am

06. Mai 2026, 24:00 Uhr MESZ,

bei vorgenannter Adresse mit Nachweis der Aktionärserschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, unverzüglich auf der Internetseite www.biomehl.bio/IR/ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

5. Datenschutzhinweise für Aktionäre und deren Vertreter

Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG, Hammerstr. 1, 84034 Landshut, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Eintrittskartenummer) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sowie für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in Verbindung mit §§ 67, 118 ff. Aktiengesetz. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die der Organisation der Hauptversammlung dienlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO). Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG erhält die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel über die Anmeldestelle von dem Kreditinstitut, das die Aktionäre mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank). Die von der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG für den Zweck der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind

personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 Aktiengesetz) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben. Die Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen, Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu. Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den externen Datenschutzbeauftragten der Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG unter:

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG
- Datenschutzbeauftragter -
Hammerstr. 1
84034 Landshut

Landshut, den 07. April 2026

Landshuter Kunstmühle C.A. Meyer's Nachf. AG

Der Vorstand

Anlage Synopse der Satzungsänderungen

<p>§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung</p> <p>(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</p> <p>(2) Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Schriftform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</p>	<p>§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung</p> <p>(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</p> <p>(2) Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.</p>
<p>§ 18 Bevollmächtigung</p> <p>(1) Der stimmberechtigte Aktionär kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.</p> <p>(2) Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form; sie verbleiben in Verwahr der Gesellschaft.</p> <p>(3) Auch der Bevollmächtigte hat die Voraussetzungen für Teilnahme und Abstimmung gemäß § 17 der Satzung zu beachten.</p>	<p>§ 18 Bevollmächtigung</p> <p>(1) Der stimmberechtigte Aktionär kann das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.</p> <p>(2) Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die Vorlage in Textform.</p> <p>(3) Auch der Bevollmächtigte hat die Voraussetzungen für Teilnahme und Abstimmung gemäß § 17 der Satzung zu beachten.</p>